

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „musikWerkstatt an der Silberstraße“, er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

Der Sitz des Vereins ist 08301 Bad Schlema

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung von Musikbegeisterten und wird verwirklicht durch die Ausrichtung und Organisation von Veranstaltungen, Auftritten und Workshops

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der geschäftsführende Vorstand prüft die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Mitgliedschaft. Bei unter 16-jährigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mit der Anmeldung erkennt das Mitglied die Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 – 79 BGB an.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsführung
2. wegen Beitragsrückstand von einem Jahresbeitrag
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
4. wegen unehrenhafter Handlungen

#### § 5 Pflichten des Mitgliedes

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten.

#### § 6 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme bei Auflösung s. § 11).

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder dessen Vertreter. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen Antrag stellen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
4. Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Genehmigung des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Benennung von Ausschüssen, die bei Bedarf den Vorstand unterstützen

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Dies kann auch während der Mitgliederversammlung geschehen.

### § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand:

1. geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. erweiterter Vorstand besteht aus
  - dem Verantwortlichen Finanzen
  - dem stellvertretenden Verantwortlichen Finanzen
  - Schriftführer
  - stellvertretenden Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsbefugt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bleiben Vorstandsämter unbesetzt oder scheiden Mitglieder vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarische Berufungen vornehmen, mit Ausnahme des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Kommissarisch bestellte Mitglieder bedürfen der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens dreiviertel der über 16-jährigen Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Freizeit, Erholung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Senioren e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Brauchtums- und kulturellen Zwecke zu verwenden hat.

#### § 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Versammlung vom 04.01.2017 beschlossen worden und mit gleichem Tag in Kraft getreten.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Angela Bensch

Juana Pauli

Beate Kuntz

V. König

~~Blind~~

~~D. Kemp~~

~~H. B.~~

M. Schmidt

N. Schliedel